

Gemeindeverband für Friedhofwesen
Oberdiessbach (GFFO)

Organisationsreglement (OgR)

per 1.1.2014

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| 2 ORGANISATION | 4 |
| ALLGEMEINES | 4 |
| VERBANDSGEMEINDEN | 4 |
| STIMMBERECHTIGTE..... | 4 |
| BEFUGNISSE..... | 5 |
| VORSTAND..... | 6 |
| RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN | 8 |
| KOMMISSIONEN | 8 |
| BESTATTUNGSWESEN | 8 |
| PERSONAL | 9 |
| 3 POLITISCHE RECHTE | 9 |
| INITIATIVE | 9 |
| PETITION | 10 |
| 4 VERFAHREN AN DER VERSAMMLUNG | 10 |
| ABSTIMMUNGEN | 11 |
| WAHLEN | 12 |
| PROTOKOLLE | 14 |
| 5 AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT | 15 |
| 6 FINANZIELLES, HAFTUNG | 15 |
| 7 VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN | 15 |
| 8 AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION | 16 |
| 9 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 16 |
| GENEHMIGUNGEN UND AUFLAGEZEUGNISSE | 17 |
| ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN | 18 |
| BEILAGE I: VERWANDTENAUSSCHLUSS | 19 |
| BEILAGE II: ORGANIGRAMM | 20 |

1 Allgemeine Bestimmungen

| | |
|---------------------------------|---|
| Name / Sitz | <p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband für Friedhofswesen (GFFO), hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Oberdiessbach.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.</p> |
| Zweck | <p>Art. 2 Der Verband ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Bestattungswesen- die Gebäude und Einrichtungen, welche Kultus- und bürgerlichen Zwecken dienen (Kirchenglocken, Kirchenuhr usw.), in Verbindung mit der Kirchgemeinde Oberdiessbach- die Verwaltung des Vermögens des Verbandes- andere Angelegenheiten, welche nach Beschluss des Verbandes gemeinsam besorgt werden sollen, wenn alle 4 Einwohnergemeinden ihre Zustimmung erteilen |
| Mitgliedschaft | <p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p> |
| Pflichten der Verbandsgemeinden | <p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie einen Auszug aus dem Stimmregister zur Verfügung stellen.</p> |
| Information | <p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p> |
| Form der Mitteilungen | <p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen be-</p> |

kannt machen.

2 Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Stimmberechtigten
- c) der Vorstand
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9¹ Der Vorstand legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.

Stimmberechtigte

Versammlung

Art. 10¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt

² Der Vorstand kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Vorstand setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Stimmrecht

Art. 11 In der Versammlung des Verbandes sind alle diejenigen stimmberechtigt, welche das Stimmrecht in einer der 4 Einwohnergemeinden

besitzen. Die Stimmregister der einzelnen Einwohnergemeinden sind für die Stimmberechtigung massgebend. Vertretung in der Ausübung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Befugnisse

- Wahlen **Art. 12** Die Versammlung wählt:
- a) die Präsidentin / den Präsidenten des Vorstandes
 - b) die übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - c) das Rechnungsprüfungsorgan
- Sachgeschäfte **Art. 13** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
 - b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1
 - c) die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 69
 - d) Reglemente
 - e) soweit Fr. 50'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
 - f) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
 - g) die Jahresrechnung
 - h) die Entschädigungen an die Behördenmitglieder
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 14** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite **Art. 15** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- a) zu neuen Ausgaben
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 16**¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 17**¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Versammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbandes gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Vorstand

- Zusammensetzung **Art. 18**¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin / seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Jede der 4 Einwohnergemeinden Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach soll nach Möglichkeit darin vertreten sein.
- ² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 12 a).
- ⁴ Der Vorstand darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 19**¹ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.
- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- ³ Für die Präsidentin / den Präsidenten fallen ihre / seine Amtsdauern als Vorstandsmitglied ausser Betracht.
- Zuständigkeiten **Art. 20**¹ Der Vorstand hat insbesondere folgende Obliegenheiten:
- a) Anstellungen gemäss Personalreglement
 - b) Vorberatung der Geschäfte für die Versammlung
 - c) Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen
 - d) Aufstellung des jährlichen Voranschlages über Einnahmen und Ausgaben
 - e) Überwachung und Verwaltung des Bestattungswesens und des dem

- Verband gehörenden beweglichen und unbeweglichen Eigentums
- f) Erlass von Pflichtenheften für das Personal
 - g) Festsetzung der Löhne und Entschädigungen an Angestellte im Rahmen des von der Versammlung genehmigten Personalreglements

² Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation anderen Organen zugewiesen sind.

Kompetenzen

Art. 21 Der Vorstand besitzt folgende finanziellen Kompetenzen:

- a) hat eine Ausgabenkompetenz für einmalige Ausgaben von Fr. 50 000.--
Für wiederkehrende Ausgaben ist die Ausgabenbefugnis 5 mal kleiner als für einmalige
- b) beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend
- c) verfügt über einen freien Vorstandskredit von max. Fr. 5'000.-- im Jahr, der in den Voranschlag aufzunehmen ist

Unterschrift

Art. 22 ¹ Die Präsidentin / der Präsident und die Sekretärin / der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Gemeindeverband.

² Ist die Präsidentin / der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin / der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin / der Finanzverwalter oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreiben die Finanzverwalterin / der Finanzverwalter und die Ressortleiterin Finanzen / der Ressortleiter Finanzen zu zweien. Im Verhinderungsfall unterschreibt die Sekretärin / der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Die Versammlung oder der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 23 ¹ Die Finanzverwalterin / der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin / der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist die zuständige Ressortleiterin / der zuständige Ressortleiter zur Zahlung an.

Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 24 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine externe Revisionsstelle beauftragt.

| | |
|-----------------------------|---|
| | ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Aufgaben. |
| Amtsdauer | ³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. |
| Amtszeitbeschränkung | ⁴ Es gilt keine Amtszeitbeschränkung. |
| Aufsichtsstelle Datenschutz | Art. 25 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstellung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung. |
| Ausgabenkompetenz | ² Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 1'000.00. |

Kommissionen

| | |
|----------------------------|---|
| Ständige Kommissionen | Art. 26 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Vorstand Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten. |
| | ² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. |
| | ³ Die für den Vorstand aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss. |
| | ⁴ Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl. |
| Nichtständige Kommissionen | Art. 27 ¹ Die Versammlung oder der Vorstand kann nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren / seinen Zuständigkeitsbereich fallen. |
| | ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung. |

Bestattungswesen

| | |
|-------------------|--|
| Bestattungsbezirk | Art. 28 Der Verband bildet den Bestattungsbezirk Oberdiessbach mit Friedhof in Oberdiessbach. |
| Bestattungswesen | Art. 29 Das Bestattungswesen wird besorgt durch: a) den Vorstand des Verbandes b) die Bestattungskoordinatorin / den Bestattungskoordinator c) die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner (im Auftragsverhältnis) |

Personal

Personalreglement **Art. 30** Die Versammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

3 Politische Rechte

Initiative

Initiative **Art. 31** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist
- innert der Frist nach Art. 32 eingereicht ist
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst

Einreichung **Art. 32** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 33** ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 34** Über die Initiative beschliessen die Versammlung bzw. die Verbandsgemeinden innert 8 Monaten seit Einreichung.

Petition

| | |
|----------|--|
| Petition | Art. 35 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten. |
|----------|--|

4 Verfahren an der Versammlung

| | |
|--------------------------------|--|
| Einberufung | Art. 36 Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. |
| Traktanden | Art. 37 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. |
| Erheblicherklären von Anträgen | ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Vorstand für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin / der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative. |
| Allgemeines | Art. 38 Die Präsidentin / der Präsident leitet die Versammlung. |
| Fehler | Art. 39 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin / den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Abs. 3 des Gemeindegesetzes). |
| Eröffnung | Art. 40 Die Präsidentin / der Präsident – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen / Stimmzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern |
| Öffentlichkeit / Medien | Art. 41 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. |

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 42 ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin / der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin / der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin / der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort:

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 45 Die Präsidentin / der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen

Abstimmungsverfahren

Art. 46 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin / der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

| | |
|--|---|
| Gruppensieger | <p>Art. 47 ¹ Die Präsidentin / der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin / der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Sekretärin / der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin / der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p> |
| Form | <p>Art. 48 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p> |
| Stichentscheid | <p>Art. 49 Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Sie / er gibt zudem den Stichentscheid.</p> |
| Wahlen | |
| Gegenstand | <p>Art. 50 Die Versammlung wählt alle in Art. 12 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.</p> |
| Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss | <p>Art. 51 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. (Beilage I)</p> <p>³ Mitglieder des Vorstandes, einer Kommission oder des Verbandspersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Vorstandes, einer Kommission oder des Verbandspersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p> |
| Wahlverfahren | <p>Art. 52 ¹ Die Präsidentin / der Präsident gibt die Vorschläge des Vorstandes bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere</p> |

Vorschläge machen.

² Die Präsidentin / der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin / der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen / Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin / dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist

⁷ Die Stimmzählerinnen / Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen / Stimmzähler sowie die Sekretärin / der Sekretär
– prüfen, ob nicht mehr Zettel da, als verteilt worden sind (Art. 53)
– scheidern ungültige Zettel von den gültigen (Art. 54)
– ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56)

Ungültiger Wahlgang **Art. 53** Die Präsidentin / der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 54** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 55** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
– mehr als einmal auf einem Zettel steht
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind

² Die Stimmzählerinnen / Stimmzähler sowie die Sekretärin / der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung **Art. 56** ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 57** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin / der Präsident einen zweiten

Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 58 Die Präsidentin / der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 59 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften

Genehmigung

Art. 60 ¹ Die Sekretärin / der Sekretär legt das Protokoll spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

² Sie / er publiziert die Auflage im amtlichen Anzeiger.

³ Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

5 Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 61 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Versammlung.

Sorgfaltspflichten und

Art. 62 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal

| | |
|--------------------|---|
| Verantwortlichkeit | erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig. |
| | ² Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal. |
| | ³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz. |

6 Finanzielles, Haftung

| | |
|------------------|--|
| Allgemeines | Art. 63 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts. |
| Gemeindebeiträge | Art. 64 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. Massgebend ist die kantonale Bevölkerungsstatistik per 1. Januar des laufenden Jahres. |
| Haftung | Art. 65 ¹ Für die Schulden haften das Verbandsvermögen und die beteiligten Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. ² Austretende Verbandsgemeinden haften während 10 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 64) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. ³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 69 Abs. 3. |

7 Verschiedene Bestimmungen

| | |
|-------------------------|--|
| Unvorhergesehenes | Art. 66 In allen hier nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss Anwendung. |
| Revision des Reglements | Art. 67 Eine ganze oder teilweise Revision des vorliegenden Reglements findet statt, wenn der Vorstand, der Gemeinderat einer der beteiligten Einwohnergemeinden oder ein Zehntel der stimmberechtigten Einwohner des Verbandes es verlangen und die zu diesem Zweck einberufene Versammlung des Verbandes oder die Verbandsgemeinden dies beschliessen oder kantonale Vorschriften eine Revision verlangen. Der Vorstand besorgt die Vorarbeiten für eine Revision des Reglements; es steht ihm oder der Versammlung die Einsetzung einer besonderen Kommission frei. Abänderungen des Reglements sind dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung zu unterbreiten. |

8 Austritt, Auflösung und Liquidation

- Austritt** **Art. 68** ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren.
- ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- Auflösung** **Art. 69** ¹ Der Verband wird aufgelöst
- a) durch Beschluss der Stimmberechtigten
 - b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten
- ² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
- ³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 10 vorangehenden Jahren zugewiesen.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmungen** **Art. 70** Für die Amtszeitbeschränkung fallen nur volle Amtsdauern in Betracht.
- Anhänge** **Art. 71** Die Versammlung erlässt den Anhang I im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkrafttreten** **Art. 72** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. Januar 2014 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 17. November 2009 auf.

Genehmigung durch die Versammlung

Die Versammlung vom 19. November 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

sig. H.U. Siegenthaler

Die Sekretärin

sig. M. Krähenbühl

Auflagezeugnis

Die Sekretärin des Gemeindeverbandes hat dieses Reglement vom 18. Oktober bis 19. November 2013 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Bleiken (Fusion mit Oberdiessbach per 1. Januar 2014), Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach sowie im Foyer des Kirchgemeindehauses Oberdiessbach öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 17. Oktober und vom 14. November 2013 bekannt.

Oberdiessbach, 22. November 2013

Die Sekretärin

sig. M. Krähenbühl

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

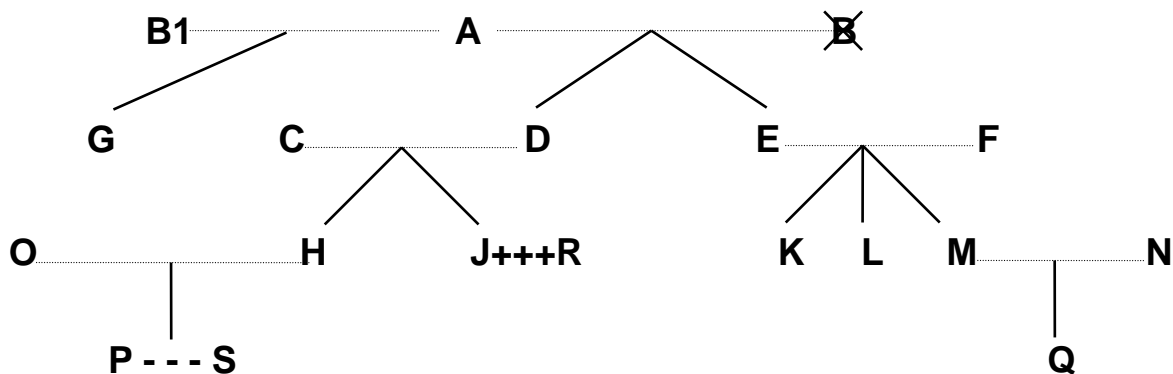
am 23. Dezember 2013

sig. M. Schürch

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zurzeit keine ständigen Kommissionen eingesetzt.

Beilage I: Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

| Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören | | Beispiele: |
|--|--|--|
| a) Verwandte in gerader Linie | Eltern - Kinder | A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J |
| | Grosseltern - Grosskinder | A mit H, J, K, L und M |
| | Urgrosseltern - Urgrosskinder | A mit P und Q |
| b) Verschwägerte in gerader Linie | Schwiegereltern | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R |
| | Schwiegersohn/Schwiegertochter | O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D |
| | Stiefeltern/Stiefkinder | B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E |
| c) voll- und halbbürtige Geschwister | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J; G mit D und E |
| d) Ehepaare | Ehepartner | A mit B1; C mit D; O mit H |
| e) eingetragene Partnerschaft | eingetragener Lebenspartner | J mit R |
| f) faktische Lebensgemeinschaft | Lebenspartner | P mit S |

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Beilage II

Organigramm

